Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 6. Ноября.

№ 128. Montag, 6. November. 1867.

Inhalt.

Offizieller Theil Nachforschungen. Proviant-Lieferungsbedingungen des Kriegsministeriums betreffend. Lösung von Handels- und Gewerbescheinen 2c. Betreffend die städtische Erleuchtung. Repartitions-Commission, Wahl der Glieder. Weißensee, Koraft und Neu-Pigast, Pfandbriefdarlehne. Weidenbaum, Berechnungsbogen verloren. Schloß Smilten und Dorpat, Diebstahl. Ehorn, Nachlaß. Serrist, Mortification. Alt-Woidoma, Verkauf von Grundstücken. Saulhof, Horstenhof, Beinkenhof, Fehsen, Nawwast u. Kokkora, Ausscheidung des Bauerlandes. Lieferung von Fußfesseln. Vergebung der Chausséesteuererhebung. Orlow, Vermögensverkauf. Auction.

Nichtoffizieller Theil. Einige Beiträge zur Kenntniß des Fuchses und Dachses. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde. Wechsel- u. Fonds-Course.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, nach den nachbenannten, bei der Hebung im Jahre 1866 sich der **Rekrutirung entzogen habenden** Rigaschen Gemeindegliedern Kirik Iwanow Schestakow, Jermila Jegorow Kasow, Peter Iwanow Juschka, Agofon Fedorow Tichanow, Filimon Radinow Lisunow, Lipat Ossipow Pankow, Malafey Titow (Sokolow), Fedor Petrow, Alexander Petrow, Roman Wassiljew Rübakow und Fedor Iwanow Kasanzow sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle an die Rigasche Steuerverwaltung arrestlich auszusenden. Nr. 2390.

Лифляндское Губернское Правленіе доводитъ до свѣдѣнія желающихъ участвовать въ торгахъ по заготовленію провіанта и овса на 1868 годъ, что объявленіе Военнаго Министерства о порядкѣ заготовленія, равно и вѣдомость о срокахъ торговъ выставлены въ канцеляріяхъ Рижской Управы Благочинія, Венденскаго, Дерптскаго и Перновскаго Орднунгсгерихтовъ, равно и въ Редакціи Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей, гдѣ могутъ быть усматриваемы, за исключеніемъ воскресныхъ дней, ежедневно во время присутствія. № 2448.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements-Rentei wird hierdurch bekannt gemacht, daß die **Handels- und Gewerbescheine** und **Billete** für das Jahr 1868 auf Grund der Allerhöchst bestätigten Handelsverordnung vom 9. Februar 1865 in den Monaten November und December dieses Jahres nach wie vor bei dieser Gouvernements-Rentei ausgereicht **werden.** 1

Riga, Schloß den 30. October 1867.

Лифляндское Губернское Казначейство симъ объявляетъ, что свидѣтельства и билеты на торговлю и промыслы, на основаніи Высочайше утвержденнаго 9-го Февраля 1865 года положенія о торговлѣ будутъ выдаваться Казначействомъ на 1868 годъ въ теченіе Ноября и Декабря мѣсяцевъ с. г. прежнимъ порядкомъ. 2

Рига, въ Замкѣ, Октября 30-го дня 1867 г.

Von der städtischen **Erleuchtungs-Expedition wird** hierdurch zur Kenntnißnahme des Publicums, **wie namentlich** der Hausbesitzer gebracht, daß auf **Grund** des für die öffentliche Beleuchtung gegebenen **Reglements** zu der aus Gliedern des Stadt-Cassa-Collegiums bestehenden Expedition **die aus den Hausbesitzern der einzelnen Stadttheile erwählten Bürger hinzugezogen worden**, deren Aufgabe nicht allein darin liegt, die öffentliche Beleuchtung von sich aus zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß die solcherhalb getroffenen Anordnungen aufrecht erhalten werden, sondern auch namentlich darauf hinausgeht, die Seitens des Publicums und der Hausbesitzer bei denselben anzubringenden Beschwerden über die mangelhafte Ausführung der Beleuchtung, sowie etwaige Anträge behufs Beseitigung vorhandener Uebelstände entgegenzunehmen und das weiter Erforderliche zu veranlassen. Da eine geeignete Durchführung zur Förderung des Ganzen nur dann geboten sein kann, wenn die aus den Hausbesitzern erwählten Vertrauensmänner bei den übrigen Hausbesitzern die entsprechende Unterstützung finden und ihnen durch ein Entgegenkommen Seitens derselben die Möglichkeit und Gelegenheit gewährt wird, ihrer so schwierigen Aufgabe entsprechen zu können, indem nicht erwartet werden kann, daß die Einzelnen ohne thatkräftige Betheiligung der hierbei interessirten Hausbesitzer und des Publicums die vorkommenden Ordnungswidrigkeiten in den weiteren Bezirken der Stadttheile vollständig und zur vollkommenen Zufriedenstellung des Publicums zu überwachen im Stande sein sollten, — so ergeht hierdurch gleichzeitig die Aufforderung an das Publicum und besonders an die Hausbesitzer, das Ihrige im Interesse des Allgemeinen zu thun und sich die Ueberwachung der öffentlichen Beleuchtung auf den in dem Umkreise ihrer Immobilien belegenen Territorien angelegen sein zu lassen; im Falle von vorkommenden Ordnungswidrigkeiten und Vernachlässigungen Seitens der mit der Besorgung des Geschäfts Betrauten aber sofort die desfallsige Anzeige bei den nachbenannten Delegirten für die einzelnen Stadttheile zu machen.

Für die Stadt:
Die Herren Consulent Petersen und F. Brunstermann.
Für die St. Petersburger Vorstadt:
Die Herren Wm. Pfeil und F. Werner.
Für die Moskausche Vorstadt:
Die Herren O. Gallert und Th. Mansfeldt.
Für die Mitausche Vorstadt:
Die Herren F. Kirstein und O. Rosenberg.

Riga, Rathhaus den 30. October 1867.
Nr. 1475. 2

Городская Экспедиція для освѣщенія доводитъ симъ до свѣдѣнія публики и въ особенности домовладѣльцевъ, что на основаніи данныхъ для публичнаго освѣщенія правилъ, призваны будутъ къ участію въ отправленіи дѣлъ Экспедиціи, состоящей изъ членовъ Коммисіи Городской Кассы, мѣстные граждане, избираемые самыми домовладѣльцами подлежащихъ городскихъ частей, обязанность означенныхъ граждань состоять будетъ не только въ надзорѣ за публичнымъ освѣщеніемъ и за исполненіемъ всѣхъ касающихся этого предмета распоряженій, но они также принимать будутъ жалобы публики и домовладѣльцевъ на неудовлетворительное освѣщеніе, и всѣ предложенія, имѣющія цѣлью устраненіе существующихъ недостатковъ и безпорядковъ, и давать будутъ этимъ жалобамъ и предложеніямъ дальнѣйшій ходъ.

А какъ эти предположенія съ успѣхомъ и на общую пользу возможно привести въ дѣйствіе тогда только, когда избранныя домовладѣльцами довѣренныя лица найдутъ въ стремленіяхъ своихъ должное со стороны прочихъ домовладѣльцевъ содѣйствіе, и когда эти послѣдніе готовностію своею въ этомъ отношеніи дадутъ имъ случай и возможность рѣшить цѣлесообразно трудныя свои задачи, ибо нельзя ожидать отъ одѣльнаго лица, чтобы въ состояніи было безъ крѣпкаго содѣйствія со стороны заинтересованныхъ въ этомъ дѣлѣ домовладѣльцевъ и публики вообще, предупреждать и отмѣнить вполнѣ и къ совершенному удовлетворенію публики, особенно въ болѣе отдаленныхъ городскихъ округахъ, всѣ вкрадывающіеся безпорядки, — то приглашаются симъ публика и въ особенности домовладѣльцы, чтобы они содѣйствовали къ общей пользѣ, и имѣли бы надзоръ за публичнымъ освѣщеніемъ въ мѣстностяхъ, состоящихъ въ окружности ихъ недвижимостей, а о замѣченныхъ безпорядкахъ и упущеніяхъ, со стороны лицъ, коимъ ввѣрено производство освѣщенія, дабы довели немедленно до свѣдѣнія нижеименованныхъ выборныхъ въ отдѣльныхъ городскихъ частяхъ, а именно

въ городѣ:
Гг. адвоката Петерсена и Ф. Брунстермана;
на С. Петербургскомъ форштатѣ:
Гг. В. Пфейля и Ф. Вернера;
на Московскомъ форштатѣ:
Гг. К. Галлерта и О. Мансфельта;
на Митавскомъ форштатѣ:
Гг. Ф. Кирштейна и О. Розенберга.

Г. Рига, Ратгаузъ Октября 30-го дня 1867 г.
№ 1475. 2

Zufolge des durch das Patent Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 25. November 1866 Nr. 101 publicirten Ukases Eines Dirigenden Senats vom 17. October 1866 Nr. 56543 soll in Grundlage der am 2. November 1865 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Erhebung einer Immobiliensteuer zum Besten des Reichsschatzes eine **Commission zur Repartition der von den hiesigen Immobilien zu erlegenden Steuer constituirt werden** und diese Commission aus drei von den Immobilienbesitzern für jedes Quartal zu erwählenden Delegirten und eben soviel Stellvertretern bestehen. Bei solcher Anzeige werden sämmtliche hiesige Immobilienbesitzer von dem Rathe der Stadt Riga ersucht, aufgefordert und angewiesen, am Mittwoch, den 8. November c., präcise **um**

5 Uhr Nachmittags, im Versammlungslocale der großen Gilde sich einzufinden, und unter Leitung des hiesigen Kämmereigerichts nicht nur die erforderlichen Glieder für die bezeichnete Commission, sondern auch noch drei Delegirte, welche an den diesseitigen Verhandlungen in Betreff der erwähnten Steuern sich zu betheiligen haben werden, zu erwählen. Nr. 2292.

Riga-Rathhaus, den 31. October 1867. 1

Вслѣдствіе Указа Правительствующаго Сената отъ 17-го Октября 1866 года за № 56543 объявленнаго въ предписаніи Лифляндскаго Губернскаго Управленія отъ 25. Ноября 1866 г. за № 101 должна быть на основаніи Высочайше утвержденныхъ 2. Ноября 1865 года правилъ для взиманія въ пользу Государственнаго Казначейства податей съ недвижимостей учреждена Коммисія для раскладки имѣющихъ быть взымаемыми съ здѣшнихъ недвижимостей податей и таковая Коммисія должна состоять изъ трехъ избранныхъ для каждаго квартала изъ числа владѣльцевъ недвижимыхъ имуществъ депутатовъ и столькихъ же заступающихъ ихъ мѣсто. Объявляя о семъ Рижскій Магистратъ проситъ и приглашаетъ всѣхъ здѣшнихъ владѣльцевъ недвижимостей явиться въ середу 8-го Ноября 1867 года ровно въ 5-мъ часу по полудни въ большой гильдіи залу собранія подъ руководствомъ Кеммерейскаго Суда, не только надлежащихъ для назначенной Коммисіи членовъ, по еще и трехъ депутатовъ, которые должны будутъ принимать участіе въ этомъ дѣлѣ касательно опредѣленія вышеупомянутыхъ податей.

Рига, Ратгаузъ 31-го Октября 1867 года.
№ 2292. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Paul Baron von **Vietinghoff** auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut **Weißensee** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 23. October 1867. Nr. 2892. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr C. Baron **Ungern-Sternberg** auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene, aus den Gütern Koraft, Kagrimois, Karstemois und Jexi zu einem Rittergute vereinigte Gut **Koraft** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2897.

Riga, den 23. October 1867. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Paul Baron von **Vietinghoff** auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut **Neu-Pigast** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2907.

Riga, den 24. October 1867. 1

Nachdem der verabschiedete Werrosche Postmeister Collegien-Assessor Gotthard **Weidenbaum** zur Anzeige gebracht, daß der ihm vom Livländischen Kameralhofe pro 1867 ertheilte **Berechnungsbogen** sub Nr. 1493 zum Erhalte seiner Pension, in Dorpat **verloren gegangen** ist, so wird dieser Berechnungsbogen von genannter Palate hiermit mortificirt und ist im Auffindungsfalle dieser Palate oder der Dörptschen Rentei einzuliefern.

Riga, Schloß den 30. October 1867.
Nr. 4097. 2

In der Nacht vom 17. zum 18. October c. sind aus der Hofes Wagenremise des Gutes **Schloß Smilten** mittelst Einbruches nachstehende Gegenstände **gestohlen** worden, als:

11 Chomutte mit Hintergeschirr und einem weiß plattirten Knopfe auf jedem Chomutte und Hintergeschirr,
2 Chomutte mit Hintergeschirr, mit vollständigen weiß plattirten Beschlägen und 6 Paar lederne **Strängen**,
9 Zäume, jeder mit 5 weiß plattirten Knöpfen,
4 Paar lederne Jageleinen und 3 Sedulken mit weiß plattirten Beschlägen,
1 Pelzdecke aus schwarzen und gelben Hundefellen mit schwarzem Boy überzogen,
1 Pelzdecke aus Wolfsfellen mit dunkelblauem Tuch überzogen,
3 Kutscherröcke aus dunkelblauem Tuch,
2 Kutschermäntel aus dunkelblauem Tuch,
1 Kutscherpelz mit dunkelblauem Ueberzug,
6 Schlittenteppiche,
2 große weiße leinene Decken, zum Ueberdecken der Equipagen,
1 engl. Herren-Sattel mit weiß plattirten Steigbügeln,
1 engl. Herren-Sattel mit messingnen Steigbügeln,
1 engl. Herren-Sattel mit eisernen Steigbügeln,
1 Reitzaum aus gelbem Leder mit eisernem Gebiß,
1 Reitzaum aus schwarzem Leder mit messingnem Gebiß,
1 Reitzaum aus schwarzem Leder mit eisernem Gebiß,
1 Krummholz hellgelb lakirt.

Bei Bekanntmachung dessen werden sämmtliche Polizei-Verwaltungen hierdurch ersucht, im Ermittelungsfalle dem Walkschen Ordnungsgerichte die nöthige Benachrichtigung zukommen zu lassen.

Walk, Ordnungsgericht, den 27. October 1867.
Nr. 4253. 1

Aus dem an der Rigaschen Straße belegenen **von Knorring**'schen (früher Jasykow'schen) Hause sind im Laufe dieses Sommers durch Aufmunken der eisernen Thür eines feuerfesten Gewölbes, während der Abwesenheit des Besitzers im Auslande, folgende Werthsachen von Silber **gestohlen** worden:

2 Theemaschinen, mit dem Stempel des Fabrikanten САЗИКОВЪ,
1 Theekanne,
1 Kaffeekanne,
1 Schmandkanne,
12 Messer,
12 Gabeln,
12 Eßlöffel,
12 Dessertlöffel,
12 Theelöffel,
(Alle diese Gegenstände mit B. St. F. und einer Grafenkrone bezeichnet.)
1 Brodkorb,
1 Kaffeekanne mit Spiritus-Lampe,
4 Salzfässer und nochmals:
12 Messer,
12 Gabeln und,
12 Eßlöffel,
6 Untersätze zu Bouteillen,
1 silberne vergoldete Süssel mit dem Namen ЯЗЫКОВЪ und einer Inschrift,
24 Vermeille Löffel,
24 „ Messer,
24 „ Gabeln,
(ohne Chiffre.)
1 großes silbernes Theebrett und eine gleiche Waschkanne nebst Becken.

Ferner eine grünlederne mit Messing verzierte Mappe mit nachbenannten Werthpapieren:

1) Prämienscheine 1. Anleihe:
Serie 7790, Nr. 38,
„ 2164, „ 8,
„ 3318, „ 24,
„ 1231, bis „ 29, 10 Scheine.
„ 1240,

2) Räsan-Koslower Obligationen à 200 Thlr. nebst Coupons, deren nächste Zahlung am 1. April N. St. 1868 fällig ist und zwar:
Nr. 52627 bis 52700, 74 Stück.
„ 52601
„ 48126
„ 25301 bis 25309, 11 Stück.
„ 19281 „ 19300 20 „
im Ganzen 105 Obligationen.

NB. Von diesen angegebenen Obligationen sind aber nur 55 Stück gestohlen.

Da der Rest von 50 Stück nach St. Petersburg gesandt ist, können die gestohlenen Nummern nicht specieller angegeben werden.

3) Vier 5% Reichsbankbillete, von denen die Coupons-Bogen vollständig abgeschnitten sind, und zwar: 1 à 10,000 Rbl.
3 „ 1000 „

Indem das Vorstehende vom Dörptschen Ordnungsgerichte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ersucht dasselbe Jedermann, über etwanige, auch noch so geringe Indicien zur Ermittelung der Diebe und des gestohlenen Gutes, sofort mündlich oder schriftlich hierher Anzeige machen zu wollen, und sichert dem Entdecker, bei deren Ausfindigmachung, eine Prämie von 1000 Rbl. S. M. zu.

Dorpat, Ordnungsgericht den 25. October 1867.
Nr. 5501. 3

Proclamata.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des allhier mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kaufmanns und dimittirten Rathsherrn Alexander **Ehorn** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Herrn A. Ehorn anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 29. November 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gleichzeitig werden alle Schuldner des verstorbenen Herrn Alexander Ehorn, sowie alle diejenigen, welche Effecten des Verstorbenen in ihren Händen haben sollten, desmittelst aufgefordert, ihre Zahlungen an die testamentarisch eingesetzten Executoren und zwar an die Herren Oberpastor Schwartz, Rathsherrn Laure und Rathsherrn Jürgenson zu leisten, beziehungsweise die etwaigen Effecten an die genannten Herren auszuliefern.

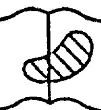
V. R. W.

Dorpat, Rathhaus den 18. October 1867.
Nr. 1169. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat dieses Hofgericht auf Ansuchen der Erbbesitzerin des Gutes **Serrist**, Helene Baronin Tiesenhausen geb. Baronesse Mengden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification** und Deletion des am 3. Juli 1834 für den Johann Gustav Linde auf das im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Serrist ingrossirten, nach Anzeige der Supplicantin bereits längst bezahlten Schuldpostens von 3000 Rbl. S. sammt dem abhanden gekommenen Schulddocument Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 10. April 1868 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Einwendungen bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch der obenaufgeführte, das Gut Serrist annoch belastende Schuldposten von 3000 Rbl. S. sammt dem bezüglichen Document für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4956.

Riga, Schloß den 10. October 1867. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des zur Bauergemeinde des publ. Gutes Holstfershof gehörigen Jaak Hanson, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben, zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Gutes Alt-Woidoma**, Dr. juris Georg Philipp von Stryk am 1. December a pr. abgeschlossenen und am 18. Januar d. J. sub Nr. 19 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 900 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, auf Hofesland dieses Gutes belegenen **Ländereien** von 26 Loofstellen 7 Kappen nebst allen auf denselben befindlichen Bäumen und sonstigen Gewächsen, in deren richtigen Scheidungen und Grenzen, wie solche neuerdings in der Natur vermerkt und auf der Generalcharte des Gutes Alt-Woidoma vom Jahre 1864 bezeichnet und auf einer separaten, von dem Ritterschafts-Revisor Constantin Lasarew angefertigten, von beiden contrahirenden Theilen unterschriebenen Special-Karte verzeichnet, beschrieben und berechnet sind, und mit allen deren klebenden Rechten und Befugnissen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der oberwähnten Alt-Woidoma-



schen Hofesländereien auf den supplicirenden Bauern Jaak Hansohn formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme und Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Alt-Woidoma, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 25. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die auf Hofesland des Gutes Alt-Woidoma belegenen Ländereien von 26 Loofstellen 7 Kappen nebst allen auf diesen Ländereien befindlichen Bäumen und sonstigen Gewächsen dem zur Bauergemeinde des publ. Gutes Holstfershof gehörigen Bauern Jaak Hanson, mit Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Alt-Woidoma zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 10. October 1867.

Nr. 4904. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Saulhof** im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele, **Horstenhof** im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele, **Brinkenhof** im Wendenschen Kreise und Alt-Pebalgschen Kirchspiele, **Fehsen** im Wendenschen Kreise und Linden-Festenschen Kirchspiele, **Nawwast** im Pernauschen Kreise und Groß St. Johannisschen Kirchspiele und **Kockora** im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypotheken-Verbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, so wie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; Als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Saulhof, Horstenhof, Brinkenhof, Fehsen, Nawwast und Kockora resp. deren Hofesländerein und an das oben bezeichnete Bauerland der vorbesagten sechs Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten sechs Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme aller auf die besagten sechs Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. December 1868 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, so wie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Saulhof, Horstenhof, Brinkenhof, Fehsen, Nawwast und Kockora, sobald die auf den vorbesagten sechs Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten sechs Güter unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsdarlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich das oben bezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Saulhof, Horstenhof, Brinkenhof, Fehsen, Nawwast und Kockora lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten sechs Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 18. October 1867.

Nr. 5101. 2

Torge.

Von dem Livländischen Kameralhof werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Lieferung** von 150 Paar Fußfesseln zum Bedarf für das Rigasche Kronsgefängniß zu übernehmen, hiermit aufgefordert, zum Torge am 20. und zum Peretorge am 24. November d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich einzufinden und den einzureichenden Gesuchen einen Salog auf den dritten Theil der Podrädsumme beizufügen. Nr. 364.

Riga, Schloß den 3. November 1867.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку для Рижской Казенной Тюрьмы 150 паръ ножныхъ кандаловъ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 20-го а къ переторжкѣ 24. сего Ноября заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили при подаваемыхъ объявленіяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы.

Рига, 3-го Ноября 1867 г. № 364.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird die **Erhebung der Chausseesteuer** auf der von der Stadt Riga unterhaltenen Strecke der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée und zwar von der Stadt bis zur Jägelbrücke, d. i. der zehnten Werst von Riga vom 1. Januar 1868 ab auf drei aufeinanderfolgende Jahre verpachtet werden und sind zu solchem Behufe Ausbotstermine auf den 14., 16. und 23. November d. J. anberaumt worden.

Es werden solchemnach Diejenigen, welche darauf reflectiren wollen, hierdurch aufgefordert, sich an den genannten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit bei dem Eingangs gedachten Collegium zu melden. Nr. 1474. 2

Riga, Rathhaus den 31. October 1867.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отдано будетъ на откупъ съ 1-го Января 1868 года впредь на три года право взиманія шоссейнаго сбора на томъ пространствѣ Рижско-Энгельгардсгофскаго шоссе, которое содерживается Городомъ и состоитъ между Городомъ Ригою и Егельскимъ мостомъ на 10-й верстѣ и назначены на сей конецъ торги на 14. 16. 25. ч. Ноября мѣсяца.

А потому приглашаются симъ охотники до означеннаго откупа явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Г. Рига, Ратгаузъ Октября 31. дня 1867 г.

№ 1474. 2

Псковское губернское правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, 23 августа сего года состоявшемуся, назначено въ продажу съ публичнаго торга на срокъ 15. января будущаго 1868 г. недвижимое имѣніе, принадлежащее Островскому 2-й гильдіи купцу Алексѣю Иванову Орлову, состоящее въ 8-мъ отдѣленіи подъ № 7, г. Острова, а именно: домъ деревянный, двухъ этажный, съ мезониномъ, на каменномъ фундаментѣ, крытый тесомъ, мѣрою: въ длину по Полоцкой улицы 8 с. и ширину по Ильинской улицы 5 с., оцѣненный въ 1200 р.; съ домомъ въ одной связи флигель въ два этажа, мѣрою: въ длину 7 с. 2 арш. и ширину 4 с. 2 арш., крытый тесомъ, оцѣненъ въ 900 р.; надворная постройка: кухня, ветхая, деревянная, одно-этажная, на каменномъ фундаментѣ, мѣрою: въ длину $3^1/_2$ саж., а ширину 3 саж., крытая тесомъ, оцѣнена въ 20 руб.; конюшня и хлѣвъ деревянные, мѣрою: въ длину 5 саж. и ширину $2^1/_2$ с., крытый тесомъ, оцѣнены въ 150 р.; повѣть на столбахъ крыта тесомъ, забранная съ двухъ сторонъ тесовыми обрѣзками, мѣрою: въ длину $4^1/_2$ с. и ширину $2^1/_2$ саж., оцѣнена въ 20 р., бесѣдка въ саду изъ тесу на каменномъ фундаментѣ мѣрою: въ длину $5^1/_2$ с. и ширину $4^1/_2$ с., крыта тесомъ, оцѣнена въ 150 р.; садъ обнесенъ съ лицевой стороны заборомъ изъ досокъ, оцѣненъ въ 3 р.; въ саду плодородныхъ деревъ: яблонь 3, грушъ 1, вишня 17, прочія молодыя березы и другія древесныя растенія, насаженныя линіями для украшенія сада, оцѣнены въ 7 руб.; мѣсто подъ домомъ, флигелемъ, надворной постройкой и садомъ 375 квадратныхъ саженъ, количество этой земли числится по подробному вычисленію, имѣющемуся въ Островской городской думѣ, а по купчей крѣпости значится подъ домомъ, строеніемъ и дворомъ поперечника по Ильинской улицѣ и въ противоположной сторонѣ по 12 с., длиннику по Полоцкой улицѣ и противоположной сторонѣ по 30 с., всего 360 квад. с., оцѣнено въ 150 р.; все же вышепомянутое имѣніе оцѣнено въ 2600 руб., и продается на удовлетвореніе долга его, Орлова, по закладной женѣ надворнаго совѣтника Екатеринѣ Ивановой Поповой въ суммѣ 3300 р. съ процентами по 13 сентября 1866 г. Продажа упомянутаго дома будетъ произведена согласно второму пункту купчей крѣпости, выданной 31 іюля 1863 г. вдовою титулярнаго совѣтника Софьею Андерсонъ купцу Орлову, которою предоставлено право вдовѣ коллежскаго ассесора Прасковьи Васильевой Шварцъ съ дѣтьми ея до смерти жить въ нижнемъ этажѣ означеннаго дома и занимать двѣ комнаты, въ которыхъ жилъ умершій мужъ ея Шварцъ. Желающіе купить помянутое имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до этой продажи относящіяся, въ 2-мъ отдѣленіи Псковскаго губернскаго правленія.

№ 8056. 1

Auction.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Montag den 13. November d. J. um 1 Uhr Nachmittags hieselbst verschiedene alte Ledersachen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung werden verkauft werden.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до общаго свѣдѣнія, что въ Понедѣльникъ 13-го числа сего Ноября въ часъ по полудни при оной продавается будутъ съ публичнаго торга за наличныя деньги разныя старыя кожанныя вещи. № 9283.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **P. Schöpff.**

Nichtofficieller Theil.

Einige Beiträge zur Kenntniß des Fuchses und Dachses;

von Ludw. Beckmann in Düsseldorf.

Die seltene Auffindung des Wochenbettes einer Füchsin und die dadurch bedingte Unkenntniß vieler Jagd- und Thierfreunde in Betreff des Aussehens neugeborener oder noch blinder Füchschen dürfte zunächst ihren Grund in dem eigenthümlichen Verhalten des Mutterfuchses während der Wurf- und Säugezeit haben. Noch im trächtigen Zustand revidirt und erweitert die Füchsin verschiedene Baue ihres stundenweiten Reviers und bezieht zuletzt in aller Stille denjenigen, dessen Umgebung in letzter Zeit am seltensten von Menschen und Hunden betreten wurde. Ob der Bau versteckt oder frei, im flachen Saatfeld, in unmittelbarer Nähe eines Bauernhofes oder hoch an einem Bergkopfe gelegen oder bereits von Dachsen und Kaninchen bewohnt wird, kommt viel weniger in Betracht. — Füchse und Dachse werden öfter in einem und demselben Bau gefunden, selbst wenn dieser nicht über drei bis vier Ausgänge hat. Die alte Sage von der Feindschaft und Abneigung dieser Thiere ist Fabel. Fuchs und Dachs respectiren sich gegenseitig und vertragen sich recht gut. — Haben sich Kaninchen in einem verlassenen Dachs- oder Fuchsbau angesiedelt, so hält dies die trächtige Füchsin nicht ab, sich neben ihnen einzuquartiren. Der Fuchs kann den Kaninchen innerhalb des Baues in ihren engen Nebengängen nicht folgen; außerhalb des Baues aber vermeidet der Fuchs jeden Aufenthalt und jedes Aufsehen, so lange seine Jungen blind sind. Mit dem Heranwachsen der jungen Füchse hört aber alle Rücksicht auf und die Kaninchen verschwinden nach und nach.

Die neugeborenen Jungen werden während der ersten Tage von der Mutter aus freien Stücken gar nicht verlassen, später nur auf kurze Zeit und meistens in tiefer Dämmerung. Das alte Sprichwort: „Der Fuchs raubt nicht auf seinem Bau", wird wenigstens während der Dauer der Säugezeit sich in den meisten Fällen bewahrheiten. So kommt es, daß man meistens von der Anwesenheit einer Fuchsfamilie in diesem oder jenem Bau nicht früher Kenntniß erhält, bis die Jungen so weit herangewachsen sind, daß sie zeitweilig vor den Ausgängen der Röhren erscheinen, um sich zu sonnen oder zu spielen, wo sie sich dann allerdings durch ihr Unwesen bald genug verrathen.

In jenen Ausnahmefällen aber, wo man durch Beobachtung mehrjährige Kenntniß des betreffenden Baues oder durch reinen Zufall zu der Ueberzeugung gelangt, daß hier oder dort das Wochenbett einer Füchsin sein werde, wird man sich doch ungern zu einem frühzeitigen Ausgraben entschließen, da dieses erfahrungsmäßig fast immer schlechte Resultate liefert. Ueberdem bleibt es doch immer ein schlechtes Vergnügen, wenn man im glücklichsten Falle die neugeborenen, völlig hülflosen Füchschen von den Dachshunden erwürgen sieht. Und da die alte Füchsin während der ersten Säugezeit doch weniger Schaden im Revier verursacht, als zu einer anderen Jahreszeit, so liegt jägerisch kein wesentlicher Grund vor, schon zu Anfang April auf gut Glück nach jungen Füchsen zu graben.

In einem dem Herrn Verfasser bekannten, streng-gehegten Jagdreviere, wo jeder Bau grundsätzlich sofort ausgehetzt oder ausgegraben wurde, sobald sich eine frische Fuchsspur in den Röhren zeigte, ereignete es sich mehrfach, daß säugende Füchsinnen ganz allein in dem leeren Bau gefunden und erlegt wurden. In solchen Fällen mag zum Theil ein zufälliger Besuch der Füchsin vorgelegen haben; daß letztere es aber auch meisterhaft versteht, ihre blinden Jungen vor Hunden und Jägern in Sicherheit zu bringen, sobald ihr irgend Zeit dazu bleibt, wird sich aus nachstehender (einem Jahrbuche von 1861 entlehnten) Mittheilung ergeben.

Am 1. Mai gedachten Jahres beabsichtigte ich in dem erwähnten Reviere einige Dachsbaue zu revidiren. Ein im Fuchs- und Dachsgraben wohl bewanderter Tagelöhner sollte mich mit den nöthigen Geräthschaften und zwei guten Hunden an einem bestimmten Orte im Walde erwarten. Als ich zur Stelle kam, war weder Mann noch Hund zu sehen, dagegen hörte ich von der nächsten Kiefernschonung herüber das dumpfe Stampfen schwerer Holzschuhe und hin und wieder lautes Hetzen. Johann war also bereits in voller Thätigkeit. Wie sich später herausstellte, war ihm einer der Hunde unterwegs entsprungen und — der Localität vollkommen kundig — schnurstracks zu dem nächsten Bau gerannt. Johann kannte seine Hunde viel zu gut, um in solchen Fällen auch nur einen Augenblick mit Rufen oder Pfeifen zu verschwenden; er pflegte dann sofort aus Leibeskräften unter beständigem Fluchen hinter seinen Hunden drein zu laufen, um die Röhren noch rechtzeitig verstopfen zu können. Dies Manöver gelang im vorliegenden Falle unvollkommen, denn in demselben Moment, wo ich auf Händen und auf Füßen durch den dichten Stangenort friechend, zur Stelle kam, sprang auch schon ein alter Fuchs aus der Hauptröhre und zwar über den blauen Kittel hinweg, welchen Johann in der Eile vor den Ausgang der Röhre geworfen hatte. Zum Schießen war weder Raum noch Zeit. Nach einigen Minuten ließen die Hunde von dem flüchtigen Fuchse ab und krochen abermals zum Baue, wo sie alsbald wieder laut wurden. Da der Bau sehr flach und im leichten Sandboden gelegen, war jede Bewegung der Hunde oben hörbar und wir erkannten bald aus ihrem unsteten Hin- und Herjagen, daß sie „verloren" suchten. Endlich war der Laut etwas beständiger und um der Sache ein Ende zu machen, ließ ich durchschlagen. Schon nach wenigen Minuten waren wir mitten auf dem Kessel und sahen nun die beiden Hunde — bis an den Bauch im lockern Sand völlig rathlos stehen. In die Nebenröhren wollten sie gar nicht mehr hinein; sie beschränkten sich darauf, bald hier, bald dort an den Wänden des Kessels unter ungeduldigem Winseln zu scharren. Da die ganze Umgebung des Baues so wenig wie das Innere der Röhren den geringsten Anhaltspunkt für die Anwesenheit junger Füchse gab, was bei der vorgerückten Jahreszeit doch schon zu erwarten war, so gab ich diese Hoffnung auf. Die Hunde wollten den Kessel indeß nicht verlassen; es mußte jedenfalls ein lebendes Wesen darin stecken und wir schlossen nun auf einen Dachs, der möglicher Weise unter unseren Füßen im Sande des Kessels liege. Da Meister Grimbart jedenfalls geschont werden sollte, warf ich zunächst die Hunde heraus und ließ nun den lockeren Sandhaufen behutsam abschaufeln. Die erschöpften Hunde lagerten lechzend auf dem Rande des Einschlages und beobachteten unsere Arbeit mit der gespanntesten Aufmerksamkeit. Plötzlich sprangen beide Hunde gleichzeitig hinter uns in den Kessel, fuhren zwischen Johann's Beine hindurch und zogen unter dessen Schaufel eine kleine, rattenähnliche Creatur hervor, die in Kurzem zerfetzt und halbirt wurde. Bei näherer Besichtigung der Ueberbleibsel mußten wir das Thierchen für ein junges, noch blindes Füchschen anerkennen. Wir wußten nun, wo Reinecke seine Jungen versteckt hatte, schaufelten vorsichtig weiter und fanden das nächste Junge in einer Entfernung von etwa 1½ Fuß in einer Tiefe von 10—12 Zoll und ein drittes kaum zwei Hand breit weiter, nur wenige Zoll tief und hart an der Kesselwand. Die übrigen (ein Wurf besteht meist aus fünf, mitunter aus 7 Stück) waren nicht aufzufinden.

Nachstehender Beschreibung des Aussehens dieser Füchschen liegt eine an Ort und Stelle aufgezeichnete Notiz zu Grunde: „1. Mai 1861. Drei junge Füchse in den Lohauser Kiefern, höchstens zwei bis drei Tage alt. Erdrattengröße, dickmäulig, Zunge auffallend breit und dick. Augen und Ohren dicht geschlossen. Das Ohr kurz, stumpf und dreieckig, platt anliegend, tiefstehend und nach hinten gerichtet. Kopf und Rumpf dick und plump, Extremitäten kurz und fein. Rußschwarz, nur an der Ruthenspitze ein weißes Fleckchen, ein gleicher Fleck auf dem Knorpel des Brustbeins. Ohr hell weißgrau und gelblich, an den Schläfen in gelb-grau und olivengrün übergehend, nach der Stirn zu schwach verlaufend. Rauhhaarig, im Grunde feinwollig. Von der Behaarung abgesehen, würden sie zunächst jungen Dachshunden zu vergleichen sein."

Diese beiden zuletzt aufgefundenen Füchschen erschienen noch vollkommen frisch und lebenskräftig, wiewohl seit dem Moment des Entspringens der Füchsin bis zur Auffindung des letzten Exemplars eine halbe Stunde verflossen sein mochte. Die Annahme, daß der Mutterfuchs diese Jungen nicht verscharrt habe, sondern daß hier eine zufällige Verschüttung beim Graben durch abrutschenden Sand vorliege, wird dadurch widerlegt, daß die jungen Füchschen nicht beisammen und senkrecht unter dem Einschlage, sondern weit zerstreut und seitwärts neben letzterem gefunden wurden. Die weitere Beobachtung des Baues und der alten Füchsin unterblieb damals. Die Füchsin wird, sobald die Hunde vom Jagen ablassen, sofort anfangen, den Bau zu umkreisen, aus weiter Ferne immer näher rückend und zwar bei Tage still, wenn die Störung aber am frühen Morgen oder in später Dämmerung stattfand, wird sie in regelmäßigen Zwischenräumen ihren heiseren, langgezogenen Klageruf hören lassen und den abziehenden Jäger noch weiterhin begleiten. Hat der letzte Feind den Bau verlassen, dann wird sie sofort einfahren und, eine Wiederholung des Ueberfalls befürchtend, die Jungen eines nach dem andern im Maule forttragen. Diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, wenn neugeborene Füchschen außerhalb eines Baues im freien Lager auf der Erde gefunden werden.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 6. November 1867.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 6. November 1867

Stadt London. Hr. Kaufmann Holfeldt von Dünaburg; Mad. Birkenfeldt nebst Töchtern von Schloß-Prelly.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Sivers von Antzen; Hr. v. Samson von Sepküll; Hr. v. Anrep von Lauenhof; Hr. wirkl. Staatsrath v. Alderkas von Berlin; Hr. Baron Vietinghoff von Salisburg; Hr. Baron Mengden von Eck; Hr. Baron Fölkersahm von Ostrominsky; Hr. Baron Engelhardt von Birken; Hr. Baron Ungern-Sternberg von Jarenhof; Hr. v. Transehe nebst Sohn von Ohjelshof; Hr. v. Transehe von Jummerdeen; Hr. v. Transehe von Watram; Hr. v. Hanenfeldt von Sunzeln; Hr. v. Hanenfeldt von Essen; Hr. v. Hanenfeldt von Moritzberg; Hr. v. Strandmann von Birsten.

Hotel Bellevue. Hr. Bürger Masgoff von St. Petersburg; Hr. Arrendator Fleischmann aus Kurland; Hr. Baron v. Rosenberg, Hr. v. Sivers, Hr. Arrendebesitzer v. Bock aus Livland; Hr. Kaufmann Bisch von Dünaburg.

Hotel garni. Hr. Gutsbesitzer Butrin nebst Bruder von Mitau; Hr. Arrendator Buchholtz; Hr. Buchhalter Winck; Hr. Kaufmann Grünberg; Hr. Beamter Swoboda aus Livland; Hr. Kaufmann Witting von Dünaburg; HH. Barone Hahn und Rönne von Mitau; Hr. Kaufmann Löwenstein von Jacobstadt.

Meinhardts Hotel. Hr. Fabrikant Banaschuk von Wilna; Hr. Tit.-Rath Polujansky von Zarskoje-Selo; Hr. Schiffer Heimberg von Windau; HH. Fabrikaufseher Burns und Evans von Dünaburg.

Wolters Hotel. Hr. Kaufmann Weinberg von Mitau; Hr. Schiffscapitain Oswald von Bolderaa; Hr. Gutsbesitzer Klein aus Livland.

Stadt Dünaburg. Frau Majorin Gilbutowsky nebst Tochter von Mitau; Hr. Kreisrevisor Baldus von Jögenhof; Hr. Kaufmann Kalaschnikow von Opotschka; Hr. Arrendator Baur aus Livland; Hr. Kaufmann Alexejew von Ostrow; Hr. Buchhalter Schmidt von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer Baron Engelhardt von Mitau; Hr. Baron Stackelberg, Hr. Graf Anrep-Elmpt aus Livland; Hr. Ritterschafts-Revisor Nettenberg von Wolmar.

Goldener Adler. Hr. Verwalter Tomaschewsky, Hr. Arrendator Frey nebst Gemahlin, Hr. Lehrer Schwech aus Livland; Frau Gutsbesitzerin Fuchs aus Kurland.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	—	Schilling H. B.	
London	3	„	—	$30^{5}/_{16}$	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 2	3.	4.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	68	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	69	68¼
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	116¾	115¾
5 do. do. do. II. „	—	—	—	109½	108¾
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	77	76½
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	98	97½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	85	—	86	85½
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	88	81½
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	96¾	—	97	96½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:

	Geschlossen. 2	3.	4.	Verk.	Käufer
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	107	106½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.